

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht des Verfassungsausschusses erstattet von dem Abgeordneten Dr.
K. v. Stoesser über die Vorlagen des evangel. Oberkirchenrats

[urn:nbn:de:bsz:31-304482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-304482)

Bericht

des Verfassungsausschusses

erfattet von dem Abgeordneten Dr. R. v. Stoeffer
über

die Vorlagen des evangel. Oberkirchenrats,

I. Gesetzentwurf: die Verfassung betr.

Nach Kirchenverfassung § 116 soll über die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden ein allgemeines Gesetz baldmöglichst erlassen werden. Dies ist geschehen durch das Landesgesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

Die gleiche Verheißung galt nach § 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr., sowie nach Kirchenverfassung § 79 Ziffer 6, wonach der Generalsynode die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckung derselben zusteht und § 117, wonach nur vorläufig die allgemeinen Kirchenausgaben, soweit sie nicht gedeckt sind, von den einzelnen Gemeinden aufgebracht werden, auch für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse. Nunmehr ist auch diese Verheißung erfüllt durch das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. Hiernach ist namentlich auch der vereinigten evang.-protestant. Kirche auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für den bezeichneten Zweck die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen jenes Gesetzes zu gewähren.

Der evang. Oberkirchenrat nimmt dieses Anerbieten an, indem er der Generalsynode, als Vertretung der Kirchengeme-

nossen, die Gesetzentwürfe: die Verfassung der vereinigten evang.-protestant. Kirche des Großherzogtums Baden betr., sowie die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betr., und die Abänderung der Geschäftsordnung für die Generalsynode der vereinigten evang.-protestant. Kirche des Großherzogtums Baden betr. vorlegt, damit diese kirchlichen Gesetze in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Landesgesetzes vom 18. Juni d. J. gebracht werden und folgeweise die von der Staatsgewalt gewährte Zusage erwirkt werden kann.

Die hohe Synode hat diese Gesetzentwürfe dem bestellten Verfassungsausschusse zugewiesen und dieser dieselben einer wiederholten Beratung, teilweise unter Mitwirkung der Vertreter des evang. Oberkirchenrats, unterzogen. Das Ergebnis dieser Beratungen ist Ihnen, hochgeehrte Herren, mitgeteilt. Sie ersehen hieraus, daß der Ausschuß mit den Vorschlägen des evang. Oberkirchenrats sich im wesentlichen einverstanden erklärt; die gestellten Abänderungsanträge betreffen nur Fragen der Zweckmäßigkeit und der Fassung, mit einer Ausnahme: die in Kirchenverfassung § 61 und Wahlordnung § 43 vorgeschriebene Wahl der Wahlmänner für die weltlichen Abgeordneten der Generalsynode. Bezüglich der ersten Punkte ist eine Einigung mit der obersten Kirchenbehörde erzielt, bezüglich des zuletzt erwähnten aber nicht.

Da der Ausschuß, abgesehen von den gestellten Abänderungsanträgen, sowohl den Inhalt der Vorlagen des Oberkirchenrats als auch deren Begründung für gerechtfertigt erachtet, so soll dieser Bericht sich auch im wesentlichen nur darauf beschränken, jene Anträge zu begründen.

Im allgemeinen mögen aber doch die leitenden Grundsätze zum voraus festgestellt werden.

Zunächst fragt es sich, ob ein Anlaß und Bedürfnis vorliegt, das im Landesgesetz vom 18. Juni d. J. an die evang. Kirche gerichtete Anerbieten der Großh. Staatsregierung, anzunehmen. Hierüber herrscht bei der hohen Synode ein Zweifel nicht; sie hat dies noch am Schlusse der vorigen

Tagung bei Beratung über das Kirchenvermögen mit aller Entschiedenheit kundgethan. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf über die Kirchenverfassungs-Aenderung gegebene Darstellung des wahren Notstandes in dem Vermögen und den Einkünften der evang. Kirche und über deren Unzulänglichkeit zur Bestreitung auch nur der dringendsten Bedürfnisse sowie der seit Jahren fortgesetzten Bemühungen des Oberkirchenrats und verschiedener Generalsynoden, jenem Notstande in geeigneter Weise abzuhelpfen, beweist unwiderleglich die Thatsache der Unzulänglichkeit der Mittel sowie die Notwendigkeit, die Vermehrung der letzteren auf jedwedem möglichen Wege herbeizuführen.

Allerdings hat die Landesgesetzgebung, zuerst durch das Gesetz vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr., für diese eine Aufgabe der Kirche durch Gewährung eines Staatszuschusses von jährlich 200 000 *M* eine höchst dankenswerte Unterstützung gewährt, auch solche, freilich je nur im außerordentlichen Budget, ferner zugewendet und durch das neueste Gesetz vom 18. Juni 1892 — seit der Budgetperiode von 1891/92 um jährliche 50 000 *M* außerordentlicherweise erhöht, vgl. Budgetgesetz für 1892/93 a. o. Ausgaben A VIII Titel II § 4 — im § 27 bezüglich der Hauptsumme noch bis zur Budgetperiode 1898/99 für fortdauernd erklärt. Gleichwohl zeigt sich, selbst mit Einrechnung des jährlichen Zuschusses von 200 000 *M* noch ein Fehlbetrag von etwa jährlich 100 000 *M*, zu dessen Deckung, da weitere ganz außerordentliche Zuschüsse vonseiten des Staats nicht zu erwarten, die Kirche allein aufzukommen hat. Hierzu reichen die ohnedem schon bedenklich angegriffenen Fonds der evangelischen Kirche nicht aus.

Dieselbe auf freiwillige Beiträge ihrer Genossen hierwegen zu verweisen, liegt außer Annahme.

So bleibt nur die Selbstbesteuerung der Kirchengenossen übrig; sie allein entspricht der Selbstständigkeit und Würde der evangelischen Kirche, deren Angehörige für alle Handlungen und Unterlassungen die Selbstverantwortlichkeit tragen.

Da das Landesgesetz vom 18. Juni 1892, wie schon das Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888, für alle dort in Art. 1 bezeichneten Kirchen- und Religionsgemeinschaften gemeinsame Bestimmungen, insbesondere auch über die zur Steuerbewilligung berufene Vertretung der Kirchengenossen trifft, diese aber mit den hierwegen in der evang. Kirchenverfassung gegebenen Vorschriften — obwohl dieselben im allgemeinen auf der gleichen Grundlage beruhen — nicht vollständig sich decken, so ist eine mehrfache Abänderung der Kirchengesetze nicht zu vermeiden, wenn der Weg zur Kirchenbesteuerung beschritten werden muß. Mit dem Oberkirchenrat ist Ihr Ausschuß, hochwürdige, hochgeehrte Herren, der Ansicht, daß der Umfang der Änderungen auf den Kreis zu beschränken sei, welcher durch den Inhalt des Landesgesetzes bestimmt gezogen ist. Unsere Kirchenverfassung, welche der Landesgemeinde wert und teuer ist, hat sich zum Segen der evang. Kirche bewährt, und soll mindestens zur Zeit, bevor künftige Erfahrungen etwas weiteres nicht gebieten, thunlichst aufrecht erhalten werden.

Der wichtigste Punkt, in welchem Landes- und Kirchengesetz von einander abweichen, betrifft die Zusammensetzung der Vertretung der Kirchengenossen. Das Landesgesetz stellt es in Art. 6 der Kirche anheim, ob dieselbe ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern bestehen oder ob zu diesen noch eine gewisse Anzahl auch von geistlichen Mitgliedern hinzutreten soll. Anderweite Kirchengesetze schließen freilich für die Bewilligung von Kirchensteuern das geistliche Element aus oder verleihen ihm hier nur eine beratende Stimme. Mit gutem Grunde hat sich aber der Oberkirchenrat diesen Systemen nicht angeschlossen, vielmehr den geistlichen Abgeordneten eine gleiche Mitwirkung wie den weltlichen bis zur äußersten Grenze des landesgesetzlichen Maßes eröffnet. Ihr Ausschuß, hochwürdige, hochgeehrte Herren, ist mit diesem Vorschlage umso mehr einverstanden, als er, insbesondere die weltlichen Mitglieder des Ausschusses wie ohne Zweifel auch der ganzen hohen Synode, auf Grund einer 30 jährigen Erfahrung die Überzeugung gewonnen hat,

daß von jeher die geistlichen Mitglieder vermöge ihrer Einsicht und Kenntnisse wie in gewissenhafter Erfüllung der ihnen nach Kirchenverfassung §§ 73, 74 obliegenden Pflichten auch bei Beratung von rein weltlichen, wirtschaftlichen Angelegenheiten die wertvollste, wenn nicht unentbehrliche Mitwirkung geleistet haben und daß dieselben auch künftighin, wenn es sich um Bewilligung von Steuern insbesondere auch zum Zwecke der Besserstellung von Geistlichen und ihren Angehörigen handeln wird, in gewohnter christlicher Selbstlosigkeit nicht ihr Wohl, vielmehr das der Landesgemeinde ernstlich vor Augen haben werden. Sie, hochgeehrte Herren, werden deshalb auch in dieser künftigen Steuersynode das gedeihliche Wirken und Beschließen von hochwürdigen Kollegen nicht missen wollen.

Allerdings wird dies nur in geminderter Anzahl der Geistlichen der Fall sein. Auch diese sollen nur aus der Wahl hervorgehen, und zwar der im aktiven Kirchendienste stehenden Geistlichen. Eine direkte Wahl ist im Landesgesetz nicht vorgeschrieben; ebenso wenig ist darin eine weitere Vorschrift über die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit der Geistlichen enthalten, als daß dieselben eben im aktiven Kirchendienste stehen sollen. Deshalb empfiehlt sich die sachliche Beibehaltung des § 47 der Kirchenverfassung und § 36 der Wahlordnung, sowie die im Gesekentwurf Kirchenverfassung Art. 2 § 61a vorgesehene Wahl der geistlichen Mitglieder der Steuersynode durch die gewählten geistlichen Abgeordneten der Volkssynode. Der nähern Begründung des Oberkirchenrats schließt sich der Ausschuß an, namentlich auch in der Richtung, daß es bei der Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Abgeordneten sein Verbleiben behalten und es somit nicht die Aufgabe der gegenwärtigen Generalsynode sein sollte, an der Diözesanbildung für diese Wahlen, welche allerdings der, hier aber nicht maßgebenden, Anzahl der ihr zugewiesenen Pfarrer nicht entspricht und deshalb schon wiederholt Gegenstand der Erörterung (vgl. insbesondere Verhandlungen von 1881, Ausschußbericht des Abgeordneten Dr. Behagel, Vorlage des Oberkirchenrats 1886, die allgemeine Revision der Diö-

zesan- und Wahlbezirke betr., und Verhandlungen S. 228 ff.) gewesen, eine Änderung vorzunehmen.

Außer dieser Minderung an geistlichen Abgeordneten muß nach dem einmal erlassenen Landesgesetze, welches bei der Vertretung der Kirchengenossen zur Ausübung der ihr damit verliehenen Befugnisse nur gewählte Abgeordnete kennt, diese Vertretung eine weitere Minderung erfahren durch die Ausschließung des gesetzlichen Mitgliedes, des Prälaten, und der 7 vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder.

Da nach dem Landesgesetz vom 18. Juni 1892 Art. 6 Abs. 3 die Gesamtvertretung der evangelischen Kirche nicht unter 30 Mitglieder zählen soll, so lag die Erwägung nahe, ob diese Mindestzahl (24 weltliche Abgeordnete + $\frac{1}{5}$ von 24 im anerkannten Betrage von 6 Geistlichen = 30) wegen der Wichtigkeit der Steuerbewilligung erhöht werden dürfte. Ueberwiegende, einleuchtende und deshalb nicht weiter zu erörternde Gründe stehen dem entgegen.

Hiernach besteht die Vertretung der evangelischen Landeskirche zur Erledigung von Angelegenheiten gemäß Kirchenverfassung §§ 79, 80 u. 87 aus $2 \times 24 = 48 + 8 = 56$ (teils gewählt teils gesetzlich und ernannt), von solchen gemäß Landesgesetz vom 18. Juni d. J. aus $24 + 6 = 30$ lediglich gewählten Mitgliedern.

Für diese letzteren gewählten Mitglieder kann aber, da die bisherige Wahlbezirkseinteilung (Anlage II zur Wahlordnung) sich an die Diözesanverbände anschließt und diese eine Zahl von etwa 8000 bis über 48000 evangelischer Einwohner nachweisen, und da nach dem Staatsgesetz Art. 6 Abs. 4 für jeden Wahlbezirk die Zahl der Vertreter im Verhältnis zur Seelenzahl desselben festzustellen ist, die noch geltende Wahlbezirkseinteilung nicht aufrecht erhalten werden. Herrscht auch auf Grund der gepflogenen öffentlichen und dienstlichen Verhandlungen unter den maßgebenden Faktoren darüber Einverständnis, daß die Berücksichtigung der Seelenzahl mit Maß und Ziel einzutreten hat, so ist der oben bezeichnete Unterschied doch so gewaltig, daß hierwegen eine Ab-

änderung nicht umgangen werden kann. Bei einer Seelenzahl von etwa 600 000 ergibt sich für die 24 Wahlbezirke ein Durchschnitt von je 25 000, so daß im Sinn des Staatsgesetzes auf einen Vertreter etwa 20—26000 Seelen kommen dürfen. So weit es sich um die Bildung einer Steuersynode handelt, muß somit bei der Wahl der weltlichen Abgeordneten von dieser bisher ihr fremden Grundlage ausgegangen werden.

Die Kirchengesetzgebung steht hiernach vor der bedeutamen Frage, ob die Vertretung der evangelischen Landesgemeinde durch ihre weltlichen Abgeordneten auf zweierlei Grundlagen zu berufen sei, auf derjenigen des bestehenden Diözesanverbandes für die in Kirchenverfassung §§ 79, 80 und 87 ihr zugewiesenen Aufgaben und auf der jetzt in Berücksichtigung der Seelenzahl zu schaffenden Wahlbezirkseinteilung zur Erledigung der der Steuersynode zugewiesenen Aufgaben oder auf der nach dem Staatsgesetze für die Steuersynode neu zu schaffenden Grundlage allein für beiderlei Aufgaben.

So wichtig diese Frage ist, ebenso zweifellos ist deren richtige Lösung, welche der Oberkirchenrat im Anschluß an die hierüber im Schoße der Landstände gepflogenen Verhandlungen und aus der Natur der Sache wie zur Vermeidung von sonst eintretenden ganz sonderbaren Zuständen mit überzeugender, vom Ausschusse gebilligter Begründung dahin getroffen hat, daß „ein und dieselbe Vertretung für die Steuern und für die andern schon bisher der Generalsynode zugewiesenen Angelegenheiten der Kirche zuständig sei“, selbstverständlich bei den ersteren unter der gesetzlichen Minderung der Mitglieder aus der letzteren. Dies entspricht auch den in allen deutschen Staaten, wo Kirchensteuern beschloffen werden, geltenden Vorschriften.

Nach Ansicht Ihres Ausschusses, hochwürdige, hochgeehrte Herren, sollte diese Einheitlichkeit der Generalsynode auch eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens in Erledigung der zweierlei Aufgaben mit sich führen, während der Oberkirchenrat inhaltlich seiner Vorlage — nicht mehr aber bei den Be-

rationen mit dem Ausschuß — die Abänderungen nur auf jene Fälle beschränkt hat, wo es sich um Steuerbeschlüsse handelt, während für alle andern Beschlüsse die bisherigen Vorschriften aufrecht erhalten werden sollten.

Nach Maßgabe dieser leitenden Grundsätze, welche für die drei vorgelegten Gesekentwürfe als solche anerkannt worden, erfolgte deren weitere Prüfung.

Zu den einzelnen Anträgen wird — wie oben erwähnt — nur das Wesentliche dahin erläuternd beigefügt:

Zu Art. 1, dessen unveränderte Annahme beantragt wird, gab, wie auf S. 17 näher dargelegt, das Verhältnis der Diasporiten, welche einer bestimmten Kirchengemeinde als Mitglieder nicht angehören, für allgemeine kirchliche Bedürfnisse aber doch steuerpflichtig sind, Anlaß, indem nicht mehr die Eigenschaft eines „Gemeindeglieds“, die in § 9 bezeichneten Pflichten begründen, vielmehr schon die eines „Mitglieds“, d. h. der evangel. Kirche hiezu genügen soll. Nachdem in § 5 der Kirchenverfassung von allen Mitgliedern der Kirche in erster Reihe ethische Verpflichtungen gefordert, enthält § 9 insbesondere die Verbindlichkeit zur Übernahme von Kirchenlasten für alle im Lande wohnenden evangelischen Christen, auch wenn sie in eine bestimmte Kirchengemeinde nicht eingegliedert, oder auch nicht Landesangehörige sind. Sie genießen dabei alle ihnen zugänglichen Wohltaten der Kirche und haben nur kein durch Teilnahme an Wahlen sich kundbar machendes Bürgerrecht. Während bei den Diasporiten diese Entbehrung ihrer, auch von der Generalsynode mit Freude anerkannten, Opferwilligkeit zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse keinerlei Eintrag thut und nicht zu befürchten ist, daß sie nach Übernahme allgemeiner Kirchensteuern, deren Ergebnisse auch ihnen, soweit thunlich, zugewendet werden sollen, in jener Selbsthilfe lässig werden, begegnet man, namentlich in größeren Städten, mehrfach bei nichtlandesangehörigen Personen, obwohl sie bei den Volkszählungen sich als evangelisch bezeichneten, dem Veruche, sich, mit Berufung auf ihre Nichtlandesangehörigkeit oder ihre frühere Angehörigkeit zu einer reformierten oder

lutherischen Kirche, von jener Verbindlichkeit zu befreien. So lange sie sich einer besonderen religiösen Gesellschaft, z. B. den Altlutheranern, Baptisten u. s. w. nicht angeschlossen haben oder gar den Gottesdienst in evangelischen Kirchen besuchen, ihre Kinder durch evangelische Geistliche taufen lassen, u. s. w. sind und bleiben sie kraft ihres evangelischen Bekenntnisses Angehörige, wenn auch nicht Vollbürger der evangelischen Landeskirche und somit steuerpflichtig. Vgl. Zeitschrift für Kirchenrechte, XXI S. 401 ff., insbesondere S. 405, 422 und 425; XXII S. 211 ff., S. 226, 238, 239, 322, 332 ff. Badisches Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888 Art. 12.

§ 61. Der Gesetzentwurf berührt diesen Paragraph nicht; er beläßt es bei der Wahl der Wahlmänner für die weltlichen Abgeordneten durch die Kirchenältesten des Wahlbezirks, während nach dem Antrag des Ausschusses jene Wahl durch die Kirchengemeindeversammlung vorgenommen werden sollte. Da der Pfarrer Mitglied des Kirchengemeinderats und als solcher zugleich Mitglied der Kirchengemeindeversammlung (Kirchenverfassung § 13), wie Mitwähler der Kirchenältesten (Kirchenverfassung § 29) überdies auch steuerpflichtig ist, so wird dessen Ausscheiden bei dieser Wahl eines Wahlmannes nicht verlangt; er ist nur nicht wählbar.

Die jetzt geltende Vorschrift ward bereits in den Entwurf der Kirchenverfassung aufgenommen und blieb — obwohl angefochten, auch in der Richtung, daß die geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode durch von der Kirchengemeindeversammlung zu wählende Wahlmänner gewählt werden sollen — aufrecht. Auch jetzt wird sie vom Oberkirchenrat — namentlich noch bei der gemeinsamen Beratung mit dem Ausschuss — verteidigt und gehen nur hierin die beiderseitigen Ansichten auseinander.

Für das bestehende, auch in andern Ländern, selbst für Bewilligung von Kirchensteuern geltende Recht, wird hauptsächlich auf den körperschaftlichen Aufbau der Kirche hingewiesen, der schon in der Unionsurkunde Beilage B Kirchen-

verfassung § 2*); und diesem entsprechend wieder in Kirchenverfassung §§ 2, 6 und 60 als grundlegend angenommen sei; also erwachsen aus den einzelnen Gemeinden und ihren Vertretungen die Bezirksverbände mit ihren Synoden und aus wie über ihnen die Landesgemeinde mit der Generalsynode, welche letzterer endlich ihre höchste Mitwirkung im Oberkirchenrate gesichert sei; nur bezüglich der Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode treten an die Stelle jener nächsten Unterstufe der Diözesansynoden die Kirchengemeinderäte, die Vollzugsorgane der Gemeinden und deren Vertreter nach außen, ähnlich wie bei der Bescheidung der Kreisversammlungen durch die Gemeinden (Berr.-G. vom 5. Okt. 1863 § 32²). Auf dieser Vertretung der Gemeinden durch die Abgeordneten bei der Generalsynode müsse um so mehr Wert gelegt werden, als das Staatsgesetz gegen sonst maßgebende Grundsätze des evangelischen Kirchenrechts nicht mehr die Gemeinde als Trägerin der allgemeinen Kirchensteuern (Kirchenverfassung § 117) sondern nur die einzelnen Steuerpflichtigen als solche behandle und jener nur den Einzug überlasse (Kirchensteuergesetz Art. 17). Überdies dürfe und müsse bei den durch das Vertrauen ihrer Kirchengenossen als Vertreter der Gemeinde berufenen Kirchenältesten, welchen durch die regelmäßige Arbeit mit Kirchensachen — sogar nach Kirchenverfassung § 80 mit kirchengesetzlichen Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht und Verfassung, sowie über neue Katechismen, biblische Geschichten, Gesangbücher und Agenden außer den ihnen nach Kirchenverfassung § 37 zugewiesenen Angelegenheiten — mehr Einsicht und Erfahrung als den übrigen Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung zu-

*) Dieser § 2 lautet: Während sie (die evang.-protest. Kirche) also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das von seinem Urbestandteilen ausgehend die vereinzelt Wirkfamkeit derselben in immer größere umfassendere Kreise vereinigt und bei jedem Schritt die verhältnismäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staates und zugleich ihrem obersten Landesbischof, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, den letzten Staats- und Kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt.

getraut und deshalb eher die Fähigkeit zur Wahl des richtigen Mannes zur Generalsynode unterstellt werden. Auf dieser Synode spiele im Hinblick auf Kirchenverfassung § 79 die Bewilligung von Kirchensteuern eine verhältnismäßig minder wichtige Rolle; die übrigen Aufgaben seien im Gehalte wohl bedeutender und erfordern zu ihrer Lösung eine besondere Bildung in Beurteilung und Erledigung kirchlicher Sachen.

Überdies könne auch deshalb eine besondere Rücksicht auf die Kirchensteuerfrage zum Zwecke, sie schon bei der Wahl in der Kirchengemeindeversammlung zum Austrag zu bringen, nicht anerkannt werden, weil manche, mitunter wohl viele Mitglieder dabei wegen der weitgehenden Steuerfreiheit nicht beteiligt seien und ihnen das Interesse an der Wahl eines gerade hiefür besonders geeigneten Abgeordneten abgehe. Wenn man endlich hoffe, durch Verlegung dieser Wahl in die Kirchengemeindeversammlung in deren Mitgliedern das mangelnde Interesse für die Synode zu wecken, so sei diese Erwartung nicht bloß trügerisch, sondern auch verhältnismäßig minderwertig gegenüber der mit allen Kräften anzustrebenden Anregung und Stärkung eines echten Gemeindelebens, aus dem vorzugsweise eine Besserung der obwaltenden Zustände entstehen werde.

Diesen und ähnlichen weiteren Erwägungen konnte jedoch Ihr Ausschuß, hochwürdige, hochgeehrte Herren sich nicht anschließen. Zum voraus bekennet derselbe, daß er ohne die durch das Staatsgesetz vom 18. Juni d. J. gebotene Abänderung der Kirchenverfassung eine solche auch in diesem Punkte nicht angeregt hätte, sie nunmehr aber, bei vollem Bestreben nach thunlichster Schonung des bestehenden Rechtes, doch für nötig erachtet. Auch der Ausschuß anerkennt den grundlegenden Aufbau der Organe von den einzelnen Kirchengemeinden aus in immer umfassendere Kreise bis zur höchsten Stufe. Die Kirchenverfassung hat aber diesen Grundsatz, indem sie die weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode nicht wie deren geistliche aus der Mittelstufe, den Diözesansynoden, sondern aus durch die Kirchenältesten zu wählenden Wahlmännern hervorgehen läßt und sich hierwegen an die Kirchengemeinden wendet, ver-

lassen. Nun sind doch die Kirchengemeinderäte und deren Mitglieder nicht die Vollvertreter der Kirchengemeinden und noch weniger diese selbst! Bei aller Wichtigkeit ihrer Aufgaben (Kirchenverfassung § 37) ist ihnen hauptsächlich nur die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde anvertraut, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung; sie sind deren gewählte Vollzugsorgane, während die wichtigsten Beschlüsse, insbesondere auch über Umlagen zu — freilich und selbstverständlich nur örtlichen kirchlichen Bedürfnissen und Anleihen der Kirchengemeindeversammlung — also der Kirchengemeinde bzw. ihrer eigentlichen Vertretung gemäß Kirchenverfassung § 13 — vorbehalten bleiben. (Kirchenverfassung § 22 und Ortskirchensteuergesetz Art. 6 ff.) Allerdings bringt es die Natur der Sache mit sich, daß die Mitglieder des Kirchengemeinderats in der Regel mehr Einsicht und Erfahrung in kirchlichen Angelegenheiten als manche, sogar viele Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung haben mögen, indes ist zu bedenken, daß jene auch der letzteren angehören und berufen sind, ihre etwaigen vorzüglicheren Eigenschaften zur Förderung des religiösen und kirchlichen Wohles der Gemeinde in deren Versammlung mit Nachdruck geltend zu machen, was in der Regel mit Erfolg geschieht. Wenn auch eingeräumt werden darf, daß bei der Generalsynode die wirtschaftlichen Fragen nicht immer von Bedeutung gewesen, so werden aber die künftig hierüber zu fassenden Beschlüsse in ihrer Nachwirkung auf die einzelnen steuerpflichtigen Mitglieder an Bedeutung erheblich gewinnen, zumal auch im Hinblick auf Staatsgesetz Art. 17 durch die Erhebung der Steuern bzw. deren Uebernahme durch die Ortsfonds. Eine durch die allgemeine Erfahrung bestätigte Thatsache ist auch die Gleichgültigkeit und Zeitnahmlosigkeit der Kirchengenossen am kirchlichen Leben sowohl in den einzelnen Gemeinden als noch mehr für die auf der Generalsynode zu verhandelnden Angelegenheiten der Landesgemeinde; ein Grund hierfür liegt wesentlich mit auch am Mangel zu Anlaß, bei diesen Dingen in befriedigender Weise mitwirken zu können.

Diesem Mangel muß durch Erweiterung der Befugnisse der Kirchengenossen thunlichst abgeholfen werden. Als ein vorzugsweise geeignetes Feld der Thätigkeit erscheint nun das den Einzelnen unmittelbar berührende wirtschaftliche Gebiet; wird hierin sein Interesse angeregt — und dies wird trotz weitgehender Steuerfreiheit auch in weite Kreise verbreitet, so kann erwartet werden, daß dadurch mittelbar auch das Interesse für andere kirchliche Aufgaben wird geweckt und gestärkt werden, bei deren ernster, allseitiger Pflege wieder das vielfach vermischte wahre, evangelische Gemeindeleben zur jegensreichen Entwicklung gebracht werden dürfte.

Ihr Ausschuß, hochwürdige, hochgeehrte Herren, legt weiter ein Hauptgewicht zur Empfehlung seines Antrags in der von Ihnen sicher getheilten Erkenntnis, daß die einzuführende Kirchensteuer, wie jede neue Steuer in den Kirchengemeinden als eine willkommene nicht wird betrachtet werden. Trotzdem das Staatsgesetz vom 18. Juni dieses Jahres in beiden Kammern der Landstände infolge der dankenswerten Einsicht in die offenbare Nothwendigkeit von allgemeinen Kirchensteuern fast mit Einstimmigkeit beschlossen worden, so haben die Verhandlungen doch gezeigt, daß gleichwohl noch eine entschiedene Abneigung sogar in gewissen Kreisen, welchen kirchlicher Sinn nicht abzusprechen ist, besteht. Der Ausschuß ist überzeugt, daß dieser Abneigung allmählich entgegengearbeitet wird durch Überlassung der Wahl der Wahlmänner in die Kirchengemeindeversammlung, bei welchem Anlaß immer wieder die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche und das dringende Gebot zur Abhilfe der Nothlage zum Bewußtsein der Kirchengenossen gebracht werden sollen. Neben diesem mit der Zeit zu überwindenden Widerwillen muß aber auch ein unserer Erkenntnis nicht zu verschließender Argwohn beseitigt werden; er wird gehegt oder kann wenigstens, wenn auch ohne hinreichenden Grund, gehegt werden, sowohl gegen den Pfarrer als auch gegen die wählenden Kirchenältesten. Gegen den Pfarrer, namentlich in kleinen Gemeinden, wo er naturgemäß überwiegenden Einfluß auf die Kirchenältesten

auszuüben vermag, insofern, als er in den Verdacht gebracht werden kann, einen Wahlmann aus der Wahl zu bringen, der seine Stimme einem Abgeordneten geben werde, welcher für eine den Geistlichen und ihren Angehörigen hauptsächlich zufließende Kirchensteuer sicher eintreten werde. Ist der Verdacht auch noch so grund- und gegenstandslos, zumal im Hinblick auf die im Staatsgesetz reichlich vorgesehenen Schutzvorschriften gegen Bewilligung und Erhebung nicht dringend gebotener Steuern, so sollte auch nur der Keim hierzu unterdrückt werden. Das gefühlte Odium wegen bewilligter Steuern wird stets auf den unschuldigen Pfarrer fallen. Auch die Kirchenältesten befinden sich bei der Wahl von Wahlmännern in einer eigentümlichen Lage, in größeren Städten wie in kleinen Landorten, wo sie bei dem im Verhältnis zur Anzahl der zu wählenden Wahlmänner allzu kleinen Wahlkörper dem Verdacht ausgesetzt sind, daß sie nicht in voller Würdigung der notwendigen Eigenschaften eines Wahlmannes, sondern unter Vorwalten persönlicher Rücksichten ihr Wahlrecht ausüben. Wohin die Beibehaltung der geltenden Wahlart der Wahlmänner durch die Kirchenältesten z. B. in Mannheim führen würde, ergiebt sich daraus, daß dort, da die Zahl der Kirchenältesten 12, die der Wahlmänner 10 beträgt, jene fast alle sich gegenseitig wählen müßten, so daß nur noch 2 Kirchenälteste nicht die Ehre, auch noch Wahlmänner zu werden, zu erfahren hätten. Diese bedenklichen Mißstände werden durch den Auswahlantrag gehoben, wie dadurch auch eine freiere wahrhaftigere Wahl gewährt, wobei mit Sicherheit erwartet werden darf, daß die Wahlen der wirklichen Willensmeinung der Kirchengemeinde entsprechen und auch mit derjenigen des Gemeinderats, der ja aus der Kirchengemeindeversammlung hervorgeht in der Regel übereinstimmen werden, sofern nicht der so wünschenswerte Friede unter diesen beiden Körperschaften durch vorübergehende Verschiebungen in dem Stärkeverhältnis der auch hierin leider sich geltend machenden kirchlichen Parteibestrebungen gestört ist.

Art. 2 § 61 a. Hier wird eigentlich nur eine abgekürzte Fassung durch den Strich von Abs. 1 und Satz 2 des Abs. 2 vorgeschlagen, deren Inhalt auf die Entstehungsgeschichte und die Begründung der nachfolgenden Gesetzesbestimmung hinweist, welche beiden ersten Momente — nach der heutigen Gesetzesprache — nicht mehr in den bestimmenden Inhalt des Gesetzes aufgenommen zu werden pflegen.

Überdies ist die Form des Gesetzentwurfs damit erklärlich, daß er die durch das Staatsgesetz gebotenen Neuerungen den bisher bzw. sonst noch gelten sollenden Vorschriften in gewissem Sinne mehr nur äußerlich angereicht als wirklich einverleibt hat.

Art. 3 § 69. ist durch Art. 7 des Staatsgesetzes geboten. Da voraussichtlich auf den zu berufenden Generalsynoden Gegenstände von Kirchenverfassung §§ 79, 80 und 87 und von § 69 a zur Beratung und Beschlußfassung regelmäßig gelangen werden, wird hiernach die Einberufung in zweierlei Form erfolgen. Die Gegenüberstellung dieser beiden Vorschriften in Abs. 1 und 2 sieht allerdings etwas absonderlich aus; nach dermaliger Lage der Sache ist dies nicht zu vermeiden; indes wird es der Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Oberkirchenrat gelingen, im Vollzug ein ebenso richtiges als sich besser ausnehmendes Bild zu schaffen.

Art. 4 § 75. Eine sachliche Änderung wird dahin vorgeschlagen, daß, während Kirchenverfassung § 75 sich bezüglich der Beschlußfähigkeit der Synode begnügt, wenn nur wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder — also von 56 — 37 — anwesend sind, das Staatsgesetz aber mehr als $\frac{2}{3}$ verlangt, was bei der Steuersynode 20, bei der Vollsynode aber 38 ausmacht, Beschlußfähigkeit in beiderlei Synoden gleichmäßig je auf mehr als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder festgesetzt werden soll. Erfahrungsgemäß hat die Generalsynode noch nie an Beschlußfähigkeit gelitten, weshalb der Vollzug der neuen Anforderung als gesichert erscheint. Der Hauptgrund zum neuen Antrag liegt aber in dem, bereits in der Einleitung berührten, Grundsatz der Einheitlichkeit der Gene-

alsynode, mag sie als Voll- oder nur als Steuersynode thätig sein und der daraus sich ergebenden Schlußfolgerung, daß die Voraussetzungen zur Gültigkeit ihres Verfahrens und Beschließens gleichmäßig sein sollen. Der Vorschlag verhütet auch sonst leicht unterlaufende Übersehen.

Im Übrigen entspricht die Fassung dem Entwurfe, wobei der Ausschuß auf den Unterschied zwischen „anwesend“ in Kirchenverfassung § 75 und „persönlich erschienen“ im Staatsgesetz Art. 10 = Gesetzentwurf Art. 4 ein besonderes Gewicht um so weniger legt, als der letztere Ausdruck nun einmal gesetzlich geboten ist.

Die Einzelberufung der Mitglieder erfolgte bereits bisher, wenn auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift, die vom Gesetzentwurf nun aufzunehmen war.

Der zweite Absatz: „Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben“ steht in § 76 Kirchenverfassung im richtigen Zusammenhang mit dessen sonstigen Inhalt, würde aber im übrig bleibenden Inhalt des § 76 gar zu vereinzelt stehen; er gehört zum künftigen § 75.

§ 76 soll nur noch den Abs. 2 enthalten. Satz 1 in Abs. 1 ist in § 75 aufgenommen; ebenso der letzte Satz von Abs. 1. Dagegen sollen die Sätze 2 und 3 von Abs. 1 gestrichen werden.

Satz 2 — wornach bei Stimmengleichheit die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt werden soll, ist eine an sich weise Vorschrift und entspricht einer altdeutschen Anschauung, kam aber kaum zur Anwendung. Dessen Strich wird aus dem zu Art. 3 § 75 erwähnten Grunde — der Gleichmäßigkeit des Verfahrens in beiderlei gestalteten Synoden — empfohlen und geht der Ausschuß dabei von der weiteren Erwägung aus, daß in den Fällen, da eine nochmalige Abstimmung geeignet erscheint, sei es auf Anregung des im vollen Vertrauen der Synode stehenden Präsidenten oder auf allseitiges Einverständnis hin, gleichwohl herbeigeführt werden kann.

Satz 3, welcher dem Präsidenten die entscheidende Stimme verleiht, stand im ursprünglichen Entwurf der Kirchenverfassung

nicht, vielmehr bestimmte dieser, daß, falls auch die zweite Abstimmung zu keinem Beschluß durch absolute Mehrheit führt, der Antrag als abgelehnt gelte. Erst auf Antrag des s. Z. bestellten Verfassungsausschusses ward der jetzige Satz 3 von der Synode beschlossen — welcher übrigens auch der Bad. Verfassungsurkunde § 74 entspricht — und war jener von der Erwägung ausgegangen, daß sonst diejenige Ansicht in der Synode, welche den betreffenden Antrag ablehnen will, ein mit der Billigkeit nicht ganz vereinbares Übergewicht über die andere erhielt, welche dem Antrag zustimmt; der Billigkeit entsprechend wolle es ihm daher scheinen, daß in einem solchen Falle der Vorsitzende entscheiden soll, damit nicht die eine Hälfte der Mitglieder entgegen der Ansicht der andern einen Beschluß auf die Dauer zu verhindern in den Stand gesetzt werde.

So billig und praktisch diese Vorschrift auch ist, so vermag Ihr Ausschuß, hochgeehrte Herren — welcher ohne die jetzt wegen der Steuersynode gebotene Verfassungsänderung an ihr zu rütteln nicht gesonnen gewesen wäre, sie doch nicht aufrecht zu erhalten; seines Erachtens soll, wiederum zur Vermeidung von zweierlei Arten im Abstimmungsverfahren, zum beantragten Strich geschritten werden. Der Vertreter des Oberkirchenrats hat sich damit einverstanden erklärt, und unser verehrter Präsident, welcher bei dieser Beratung anwohnte, hat die Aufhebung dieser Prärogative gleichfalls für unbedenklich gehalten.

Die Ergänzung von „Anlage II“ in Anlage II A und B ist eine Folge des Antrags zu § 61 Ziff. 3.

Art. 5 § 77 ist durch das Staatsgesetz Art. 8 geboten.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß Ihr Ausschuß, hochgeehrte Herren, bei § 66 der Kirchenverfassung die Frage gründlich erwogen hat, ob es sich empfehlen dürfte, statt der dort bestimmten fünfjährigen Versammlungsperiode eine nur 3jährige herbeizuführen. Von dieser Änderung, welche sich auch an die Bestimmung im Kirchensteuergesetz Art. 18, wonach auf eine längere Zeit als auf 6 Jahre eine Steuer nicht bewilligt werden kann, zur Hälfte anschließe, erhoffte man hauptsächlich die Anregung einer lebhafteren Teilnahme an den Angelegenheiten der Landesgemeinde in den Kirchengemeinden.

Indes mußte nach den gründlichen und überzeugenden Ausführungen des Vertreters des Oberkirchenrats, die vorzugsweise in dem Beweise bestanden, daß durch die besprochene Abkürzung der Tagungsperiode eine, namentlich dermalen, geradezu ausgeschlossene Vermehrung von Kosten sachlicher und persönlicher Art, deren Übernahme nicht zu verantworten wäre, entstehen würde, jene Frage auf sich beruhen.

II. Gesetzentwurf: die Wahlordnung betr.

Art. I ist, zumal er eigentlich nur zur Einleitung der folgenden Bestimmungen dient und da er auf der zu Kirchenverfassung Art. 4 § 75 berührten, formellen Behandlung der nötigen Gesetzesveränderungen beruht, überflüssig und kann deshalb füglich wegbleiben.

Art. II entspricht sachlich dem Gesetzentwurf, nur in anderer Fassung und erscheint, obwohl bereits bei Kirchenverfassung § 61 Ziff. 3 auf Anlage II A u. B verwiesen, doch zweckdienlich zu deren Einführung in die Wahlordnung. Was diese Anlage II selbst betrifft, so zerfällt sie in A, welche die Wahlbezirke für die Wahlen der geistlichen Abgeordneten, und in B, welche die Wahlbezirke der weltlichen Abgeordneten bestimmt.

Anlage II A soll nur bei I, da der Gesetzentwurf „die Bildung einer Diözese Konstanz betr.“, die Zustimmung der Synode gefunden hat — in der Sitzung vom 12. November d. J. — und ohne Zweifel durch höchste Genehmigung zum Gesetz erhoben wird, den Zusatz „Konstanz“ erhalten, so daß ähnlich wie bei XVI und XXIII auch im Wahlbezirk I zwei Diözesen verbunden sind.

Im Übrigen ist, wie schon in der Einleitung besprochen, der Ausschuß der Ansicht, daß es sich, wenigstens jetzt, nicht empfiehlt, hierin eine weitere Änderung vorzunehmen.

Um indes getreulich zu berichten, sei erwähnt, daß von einer Seite bei XV (Mannheim) und XVII (Heidelberg), wo nur 5 bezw. 4 Pfarreien bestehen, gegenüber andern

geistlichen Wahlbezirken z. B. II (Lörrach 23) XXIII (Adelsheim-Vogberg 24) eine gewisse Bevorzugung erblickt, wogegen von einem andern Mitgliede unter Erinnerung an frühere Verhandlungen der Generalsynode hierüber darauf hingewiesen wurde, wie hier eine historisch begründete Eigentümlichkeit obwalte.

Anlage II B. So sehr der Oberkirchenrat bei der ganzen Gesetzesvorlage ernstlich darauf bedacht war, das Bestehende möglichst zu schonen, so war er hier doch genötigt, tief eingreifende Änderungen in den Wahlbezirken vorzuschlagen, die, wie schon wiederholt betont, für die Zusammensetzung nicht bloß der Steuer-, sondern auch der Vollsynode von maßgebender Wirkung sein müssen. Ihr Ausschuß, hochgeehrte Herren, hat das Verzeichnis, wozu ein Vertreter des Oberkirchenrats unter Vorlage der sorgfältig und mühsam gefertigten Berechnungen der den einzelnen Bezirken zugewiesenen Bevölkerungsziffern und Orte, sowie unter Vorweisung der die geographische Lage und den Umfang der Gemeinden bezeichnenden Karten weitere Erläuterungen gab, geprüft und mußte anerkennen, daß die Verteilung so richtig und zweckmäßig, als einmal notwendig und möglich, vorgeschlagen ist. Da, wie bereits erwähnt, eine mathematisch gleiche evangelische Bevölkerungszahl der einzelnen Bezirke nach der übereinstimmenden gesetzlich begründeten Anschauung der Gr. Staatsregierung und des Kirchenregiments nicht geboten ist, so dürfen, wie im Gesetzesentwurf geschehen, die Zahlen zwischen 20 079 (I Müllheim) und 26 853 (XIII Pforzheim Stadt mit Würm) schwanken.

Nur bei zwei Wahlbezirken IV Freiburg und V Emmendingen — glaubte der Ausschuß, daß dem Vorschlage des Oberkirchenrats nicht beizutreten sei, daß es vielmehr auch bei der Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode bei den bisherigen Diözesanverbänden sein Verbleiben behalten solle, indem hiernach die Kirchengemeinde Bözingen, welche eine evangelische Bevölkerung von 1615 hat und welche zum Bezirksamt und Amtsgericht Emmendingen gehörig, von Alters her mit ihren weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten

auf diesen Amtssitz und Bezirksverband gewiesen ist, davon nicht getrennt würde. — Die Wahlbezirke Freiburg und Emmendingen werden dann einen Bestand von 21133 statt 22748 bezw. von 25800 statt 24194 evangelische Bevölkerung haben, wobei noch in Betracht kommt, daß bei dem mächtigen Aufblühen der Stadt Freiburg, insbesondere auch durch Zuwachs von evangelischen Personen, diese Kirchengemeinde in wenigen Jahren jene Minderung wieder eingebracht haben wird.

Wie die wackere, alt-evangelische Kirchengemeinde Pforzheim-Stadt mit Würm, — XIII. Wahlbezirk mit der höchsten Bevölkerungsziffer — über die nach wiederholten, entschieden ausgesprochenen Wünschen endlich errungene Gewinnung eines besonderen weltlichen Abgeordneten freudige Genugthuung empfinden wird, so werden die Diözesen Adelsheim mit 8159, Bopfberg mit 8245 und Wertheim mit 10111 evangelischer Bevölkerung es bedauern, daß ihre zwei Wahlbezirke (XXIII und XXIV) nun auf nur einen (XXII) beschränkt werden müßten. Würde bei der Wahl von geistlichen Abgeordneten auch die Zahl der Bevölkerung und nicht diejenige der Pfarreien maßgebend sein, so müßten jene Diözesen in dieser Entsendung von Abgeordneten zur Generalsynode noch erheblich weiter als jetzt zurückstehen. Immerhin bleiben sie aber gegen Pforzheim-Stadt noch in der Minderheit.

Art. III. § 33. Nachdem Satz 1 des Gesetzentwurfs, soweit er die Wahlbezirkseinteilung betrifft, in Art. II des Ausschußantrags aufgenommen, hat hiernach der übrige Inhalt nur eine andere Fassung erhalten; insbesondere hielt man es für zweckmäßiger, daß die Bestimmung über Verleihung von je 2 Abgeordneten aus Karlsruhe-Stadt und Mannheim — was wohl begründet erscheint — nicht in einen sogenannten Relativsatz zu stehen komme.

Art. IV § 43. Abs. 1 stimmt wörtlich überein mit Wahlordnung § 43 Abs. 1 und Gesetzentwurf Abs. 1.

Abs. 2. Satz 1 enthält die Wiederholung des Ausschußantrags zu Kirchenverfassung § 61, daß die Wahl-

männer von der Kirchengemeindeversammlung gewählt werden sollen, sowie die im Gesetzentwurf wie in Wahlordnung § 43 Absatz 2 gegebene Vorschrift, daß auf einen Wahlbezirk — in der Regel — je 1 Wahlmann kommt.

Satz 2 wiederholt die beibehaltene Ausnahme der in Satz 1 gegebenen Regel, daß beim Bestand von mehreren Pfarreien deren Anzahl auch die der Wahlmänner sei. Wahlordnung Abs. 3 und Gesetzentwurf erste Bestimmung in Abs. 3.

Absatz 3 nimmt den wohlbegründeten Grundsatz in den Schlussworten des Gesetzentwurfs Abs. 3 auf, wornach in Orten mit mehr als 15 000 Evangelischen doppelt so viele Wahlmänner — als nach Abs. 2 Satz 2 — gewählt werden sollen. Indes hält es der Ausschuß für zweckmäßig, daß durch das Gesetz, ähnlich wie bei der Städteordnung, diejenigen Gemeinden deutlich bezeichnet werden, welche vermöge ihrer erheblichen evangelischen Bevölkerung eine weitere Berücksichtigung in Bestellung der Wahlmänner erfahren dürfen.

Nach dem Gesetzentwurf gehören hierher die Kirchengemeinden (Kirchspiele) von:

Mannheim	mit	39 253	evangelischen	Einwohnern	
Karlsruhe	"	39 047	"	"	
Pforzheim	"	23 568	"	"	und
Heidelberg	"	18 831	"	"	

Da diesen Städten die Gemeinde Freiburg mit 12 283 evangelischen Einwohnern am nächsten steht, und dann erst Lahr mit 7 077 evangelischen Einwohnern kommt, so hält es der Ausschuß, im Einverständnis mit dem Vertreter des Oberkirchenrats, für gerechtfertigt, hier auch noch Freiburg mit aufzunehmen — teils im Hinblick auf die kräftige Entwicklung dieser Gemeinde, teils deshalb, weil die im Gesetzentwurf angenommene Zahl nicht gerade als maßgebend betrachtet werden kann.

Statt des Wortes „Orte“ im Gesetzentwurf wurde das Wort „Kirchengemeinde“ vorgezogen, weil z. B. der einzige Ort Karlsruhe zwei von einander getrennte Kirchengemeinden umfaßt und nur letztere bevorzugt werden sollen.

Abf. 4 entspricht dem vom Gesetzentwurf beibehaltenen Abf. 4 der Wahlordnung § 43, enthält aber noch die Hinweisung auf Kirchenverfassung § 25, um zu bestimmen, daß die Kirchengemeindeversammlung bei Bornahme der Wahl dieser Wahlmänner mit der Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder vollzählig, daß also hiezu nicht die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$, wie nach Wahlordnung § 24 für die dort erwähnten Wahlen von Kirchenältesten erforderlich sei. Der Ausschuß begnügt sich mit dieser Minderzahl teils im Hinblick auf die Erfahrung, wie schwierig es oft hält, vollzählige Kirchengemeindeversammlungen zusammenzubringen, teils deshalb, weil es doch ein erheblicher Unterschied ist, ob es sich um die Wahl eines zur Mitverwaltung aller Kirchengemeindeangelegenheiten berufenen Kirchenältesten auf 6 Jahre oder nur um einen Wahlmann zur Ausübung einer einmaligen Wahl handelt.

Abf. 5 beläßt es beim Abf. 5 der Wahlordnung.

III. Geschäftsordnung.

Art. 1 § 8a kann füglich die nach dem Ausschußantrag vorgeschlagene Fassung statt derjenigen im Gesetzentwurf erhalten, und wird damit die sonst nötige Ergänzung getroffen für die bei der nach § 61a gebotenen Minderung der Vollauf die Steuer-Synode, indem hiebei nicht bloß 18 geistliche Abgeordnete, sondern auch das gesetzliche Mitglied (der Prälat) und die 7 ernannten Mitglieder ausscheiden.

Art. 2, 4 und 5 des Gesetzentwurfs sind gebotene Ergänzungen infolge des Kirchensteuergesetzes Art. 8.

Art. 3 § 12 ist eine Wiederholung des Ausschußantrags zu Kirchenverfassung Art 4 § 75, desgleichen endlich Art. 6 § 26 eine solche zu Kirchenverfassung § 76.